Der Solidaritätsfonds

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1968)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Solidaritätsfonds.

Was bezweckt der Solidaritätsfonds?

Er will seinen Mitgliedern eine einfach und rasch erreichbare Kapitalhilfe verschaffen, wenn sie unverschuldet durch Krieg, innere Unruhen oder allgemeine politische Zwangsmassnahmen wie Nationaliesierungen, einen wesentlichen, nicht nur vorübergehenden oder unmittelbar ausgeglichenen Schaden an ihrer Existenz erleiden. Er will mit andern Worten gegen politische Risiken sichern.

Nicht beansprucht werden kann der Fonds für andere Existenzschäden, z.B. durch Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen, Inflation, Veränderungen der Wirtschaftsstruktur, Konkurrenzierun eigene Missgriffe, Krankheit und Todesfall. Solchen Gefahren ist mehr oder weniger auch der Inlandschweizer ausgesetzt.

Als Existenzverlust gilt jede wesentliche und nicht bloss vorüber gehende Einbusse in der wirtschaftlichen Stellung, insbesondere durch erhebliche und nicht unmittelbar ausgeglichene Beeinträchtigung der Einkommensgrundlage und Erwerbsmöglichkeiten.

Nicht gedeckt ist dagegen eine Benachteiligung, welche die Weiterführung der Existenz auf der bisherigen Grundlage nicht unmöglich oder unzumutbar macht.

Grundsätzlich muss vom Genossenschafter ein verantwortungsbewusstes Handeln erwartet werden, auch wenn sich darauf kein Entschädigungsanspruch ableiten lässt. Dies ergibt sich aus der Pflicht zur Solidarität aller Genossenschafter

Und eben dieser Solidarität wollen wir uns Liechtenstein-Schweizer nicht verschliessen. Daher beabsichtigen wir im laufe des Herbstes mit einer Werbeaktion an alle Schweizerim Fürstentum Liechtenstein zu gelangen und hoffen natürlich, eine gute Aufnahme unseres Anliegens zu finden. Sollten Sie sich jedoch jetzt schon für den Solidaritätsfonds interessieren, stehen wir Ihnen selbstverständlich für jede Auskunft sehr gerne zur Verfügung.

Selbsthilfe erweist sich immer wieder als die wirksamste Hilfe in guten wie in schlechten Tagen.
Die Genossenschaft beruht auf Gegenseitigkeit. Alle sind solidarisch, die im Ausland eine grosse Aufgabe, ein grosses Risiko für sich und ihre Familien, wagemutig ihre Chancen versuchend, auf sich genommen haben. Manchen trifft ein hartes Schicksal, manche bleiben verschont. Keiner weiss was noch bevorsteht. Darum müssen alle solidarisch zusammenstehen.